

Hörensagen bedarf der Nachrecherche

Schwerwiegende Vorwürfe bei einem Schülerstreik

Unter der Überschrift „Ein Hilfeschrei von Schülern und Eltern“ berichtet eine Regionalzeitung über einen Schülerstreik in einer Hauptschule. Grund sei die Störung des Unterrichts durch einen 11jährigen Jungen. Die Forderung der Streikenden sei: Der Störenfried müsse aus der Klasse entfernt werden. In dem Beitrag wird behauptet, die Mutter dieses Schülers habe „Telefonterror“ auf die Schule ausgeübt. Zudem sei sie mit einem Messer hinter Schülern her gerannt, als diese Streit mit ihrem Sohn hatten. Aus diesen Gründen habe sie jetzt Hausverbot. Die Eltern des Jungen bitten den Deutschen Presserat um Prüfung der Veröffentlichung, die Fehlinformationen und falsche Sachdarstellungen enthalte. Die Chefredaktion der Zeitung schildert ihr zunächst vergebliches Bemühen, mit der Mutter des Jungen ins Gespräch zu kommen. Daraufhin habe sich die Zeitung im Sinne der Anhörung beider Seiten um einen Kontakt mit dem Anwalt der Betroffenen bemüht. Dessen Erklärungen seien unter der Überschrift „Für sechs Tage vom Unterricht ausgeschlossen“ acht Tage später veröffentlicht worden. Später sei es auch zu Gesprächen mit der Mutter gekommen. Diese habe sich zuerst sehr mitteilend gezeigt, der Zeitung jedoch dann mitgeteilt, dass aus dem Gespräch gewonnene Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen. Durch dieses Verhalten habe sie eine weitergehende Berücksichtigung von Argumenten aus ihrer Sicht selbst unmöglich gemacht. Eine „Gegendarstellung“ durch den Anwalt der Eltern, die nicht den üblichen formalen Vorgaben entsprach, sei Informationsgrundlage eines weiteren Berichts gewesen, der unter der Überschrift „Anwalt: Hauptschule hat ihr Ziel erreicht“ erschienen sei. Die zuständige Schulamtdirektion teilt dem Presserat auf Anfrage mit, dass die bei der Streikaktion beteiligten Eltern dem Pressevertreter gegenüber von einem „Hausverbot“ gesprochen hätten. Der dahinter stehende Sachverhalt sei die Auflage der Hauptschule gegenüber der Beschwerdeführerin, zukünftige Gesprächstermine mit der Leitung der Hauptschule schriftlich zu vereinbaren. Diese Auflage sei den Eltern offenbar bekannt gewesen und als „Hausverbot“ interpretiert worden. Der Direktor des Schulamtes bestätigt, dass die Beschwerdeführerin nach seiner Kenntnis häufig in der Schule und bei Lehrern angerufen hat. Diese Anrufe seien wohl als „Telefonterror“ ausgelegt worden. Die Szene mit dem Messer sei „wohl so gewesen“, habe sich allerdings nicht in der Schule, sondern im Privatbereich abgespielt. (1998)

Der Presserat bemängelt die Behauptung, die Beschwerdeführerin sei mit einem Messer hinter einigen Schülern her gerannt und habe in der Schule „Hausverbot“. Wie die Direktion des Schulamtes mitteilte, ist der Mutter des Jungen jedoch lediglich die Auflage gemacht worden, zukünftig Gesprächstermine mit der Schulleitung schriftlich zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt rechtfertigt nicht den Gebrauch des

Begriffs „Hausverbot“ und stellt daher eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex dar. Als unbewiesene Tatsachenbehauptung bewertet der Presserat auch die Aussage, die Frau sei mit einem Messer hinter einigen Schülern her gerannt. Diese Passage wird eingeleitet mit den Worten „Einmal, so wird erzählt...“ Dadurch wird deutlich, dass die Aussage offenbar auf „Hörensagen“ beruht und ihr daher keine seriöse Quelle zugrunde liegt. Gerade bei einem solchen schwerwiegenden Vorwurf ist es jedoch unerlässlich, dass der Wahrheitsgehalt nachrecherchiert wird und die Redaktion sich nicht auf Gerüchte verlässt. Auch in diesem Fall erkennt der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. In der Verwendung des Begriffs „Telefonterror“ sieht er dagegen keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Da diese Formulierung als Zitat gekennzeichnet ist, wird deutlich, dass es sich um die Aussage eines Dritten handelt, die auf dessen persönlicher Einschätzung beruht und keine redaktionell recherchierten Fakten wiedergibt. Die Veröffentlichung der Zeitung wird missbilligt.

Aktenzeichen:B 101/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung